

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 4 vom 16.11.2022

zur Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung vom 07.11.2022 zur Änderung der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 17.10.2022

Auf der Grundlage des Art. 68 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 und Art. 55 der VO (EU) 2020/687 werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Aufgrund von Art. 55 der VO (EU) 2020/687 hebe ich hiermit meine tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung vom 07.11.2022 zur Änderung der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 17.10.2022 vollständig auf.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Der am 16.10.2022 amtlich festgestellte Ausbruch der Geflügelpest ist erloschen.

Nachdem die erforderlichen Maßnahmen in den Schutz- und Überwachungszonen durchgeführt wurden, der Mindestzeitraum hierfür abgelaufen ist und sie zur Tierseuchenbekämpfung nicht mehr erforderlich sind, werden sie wieder aufgehoben.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage können Sie auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster einreichen. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Schriftverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 16.11.2022

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

gez.

Cornelia Wilkens

Stadträtin